

Lukrative Strategien zum Jahresende 2008 für Unternehmer

Nachfolgend als Anregung für die Praxis die wichtigsten Jahresende-Tipps für Einzelunternehmer und Personengesellschaften.

1. Handlungsbedarf aufgrund aktueller Neuregelungen

1.1 Grenze für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** in § 18 Abs. 2 UStG steigen ab 2009 von 6.136 EUR auf **7.500 EUR** und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 EUR auf 1.000 EUR. Gleichzeitig wird auch die Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Unterschreiten der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden kann, auf 1.000 EUR angehoben.

Sofern die neuen Grenzwerte im Unternehmen relevant sind, sollte die **Anpassung der Buchhaltung** bereits im Vorgriff darauf eingestellt werden.

Praxis-Tipp

Sofern es ab 2009 zur **quartalsmäßigen** Abgabe der **Voranmeldung** kommt, muss bei **Dauerfristverlängerung** keine Vorauszahlung geleistet werden. Insoweit kommt es zu einer zinslosen Stundung. Die Abgabe pro Quartal ist möglich, wenn die Zahllast 2008 zwischen 1.000 EUR und 7.500 EUR gelegen hat oder sich ein Überschuss zugunsten des Unternehmers ergeben hatte und keine Unternehmensgründung vorliegt. Unternehmer haben nach § 46 UStDV einen Rechtsanspruch auf Dauerfristverlängerung. Ein erstmaliger **Antrag** nach amtlichem Vordruck ist bis zum 10.4.2009 über das **ELSTER**-Programm zu stellen. Da eine einmal für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die Folgezeit weitergilt, muss der Antrag nicht jährlich neu gestellt werden.

1.2 Verbesserte AfA-Regeln ab 2009

Für die ab dem 1.1.2009 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird eine **degressive AfA** des § 7 Abs. 2 EStG **wieder eingeführt**. Sie beträgt 25 %. Insoweit kann es sich lohnen, Investitionen auf den Jahreswechsel zu verschieben. Die degressive AfA kann allerdings nur bei Nettopreisen über 1.000 EUR genutzt werden, weil ansonsten die Regelungen für GWG (bis 150 EUR) und den Sumpul (150,01 bis 1.000 EUR) verpflichtend sind.

Kleinere und mittlere Unternehmen können bei Erwerben ab dem 1.1.2009 zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch die 20 %ige **Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG nutzen. Die dafür relevanten Schwellen werden befristet für zwei Jahre angehoben: beim Betriebsvermögen von 235.000 auf 335.000 EUR und beim Gewinn für Einnahmen-Überschussrechner von 100.000 auf 200.000 EUR. Nicht notwendig ist, dass für das abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgut zuvor ein Investitions-

abzugsbetrag gebildet worden war. Sofern die Schwellenwerte 2008 überschritten werden, kann sich Abwarten lohnen.

1.3 Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG) **verdoppeln** sich jeweils ab 2009. Da kann es ratsam sein, rechtzeitig einen Anpassungsantrag zu stellen. In diesem Zusammenhang sollte dann auch berücksichtigt werden, dass **private Kapitaleinnahmen** nach § 20 EStG nicht mehr die Progression auf den Unternehmensgewinn erhöhen und es allein durch die Abgeltungsteuer zu einer Entlastung kommen kann.

Wichtig!

Steuerschulden werden verzinst, sobald **15 Monate** verstrichen sind, seitdem der Steueranspruch entstanden ist. **Nachzahlungszinsen** können vermieden werden, indem rechtzeitig vor Beginn des Zinslaufs ein **Antrag auf Erhöhung** der Vorauszahlungen gestellt wird.

1.4 GmbH-Recht

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (vgl. hierzu unser Top-Thema [GmbH-Reform seit 1. November in Kraft](#)) wird die Gründung von GmbHs leichter und schneller. Daher ist zu erwägen, statt dem Einzelunternehmen eine GmbH zu gründen oder das bestehende Personenunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Hierbei spielt dann auch der ab 2008 auf 15 % gesunkene Körperschaftsteuersatz im Vergleich zur individuellen Einkommensteuerprogression von bis zu 45 % Reichensteuer eine Rolle. Die Entscheidung hängt dabei von vielen zivil- und steuerrechtlichen Fragen ab, ohne umfangreiche Beratung durch einen Experten sollte hier nichts vor-schnell unternommen werden.

1.5 Kommanditisten

Ab dem Inkrafttreten des JStG 2009 voraussichtlich kurz vor Silvester führen **nachträgliche Einlagen** bei negativen Kapitalkonten nach dem neuen § 15a Abs. 1a EStG weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlusts noch zur Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahrs. Daher kann es sich anbieten, angedachte Einlagen noch im November 2008 durchzuführen (vgl. OFD Hannover, Verfügung v. 10.6.2008, S 2241a - 61 - StO 221/StO 222). Anschließend führen nachträgliche Einlagen nur noch insoweit zu einem Ausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahrs der Einlage handelt. Soweit der Verlust nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren zuzurechnen sind. Das Entstehen eines nicht ausgleichsfähigen Verlusts im laufenden Geschäftsjahr kann vermieden werden, indem Kommanditisten vor Abschluss des Wirtschaftsjahrs z. B.

- ihr **Einlagekonto** durch eine Geldzahlung **aufstocken**,

- einen **Kredit** der KG **übernehmen**, für den ohnehin bereits Sicherheiten gestellt werden oder für die ohnehin gebürgt wird,
- auf **Teilbeträge** ihres Darlehenskontos **verzichten**,
- ihren Kredit in **Kommanditkapital** umwandeln,
- im Handelsregister vor Jahresabschluss eine **höhere Haftungssumme** eintragen lassen,
- in die Vollhafterstellung als **Komplementär** wechseln, wozu vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft der entsprechende Beschluss gefasst worden sein muss.

1.6 Betrieblicher Fuhrpark

Der Regierungsentwurf zum JStG 2009 sah noch die Wiedereinführung des **hälftigen Vorsteuerabzugs** nach § 15 Abs. 1b UStG bei nicht ausschließlich unternehmerisch genutzten Fahrzeugen vor. Im Gegenzug sollte die Besteuerung der Privatnutzung über § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG entfallen. Dies sollte für Fahrzeuge gelten, die nach 2008 erworben, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben, gemietet oder geleast werden. Dieser Plan bringt Nachteile bei einer betrieblichen Nutzung über 50 %, da unabhängig von der geringeren privaten Verwendung nur die Hälfte der Vorsteuer abgezogen werden kann. Sofern der Pkw überwiegend privat verwendet wird, erfolgen keine Privatentnahmen mehr und die Hälfte der Vorsteuer ist abzugsfähig.

Dieses Vorhaben wird auf Wunsch des Bundesrats und wegen systematischer Bedenken wieder fallen gelassen. Daher muss ein Pkw nicht zwingend noch 2008 angeschafft oder geleast werden, um den vollen Vorsteuerabzug zu retten. Infrage kommt dafür die Ausnutzung der Steuerbefreiung von der Kfz-Steuer von bis zu zwei Jahren bei einer Neuanschaffung.

1.7 Auslandsniederlassung

Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist ab 2009 über § 146 Abs. 2a AO eine **Verlagerung der Buchführung ins EU- und EWR-Ausland** möglich. Dabei wird nur die Verlagerung der mittels einer EDV erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen bewilligt. Insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen i. S. des UStG müssen im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschaue weiterhin möglich bleibt. Der Unternehmer muss vor Verlagerung der Buchführung die **Zustimmung** des Staates einholen, in den verlagert werden soll. Sofern diese neue Option in Betracht kommt, sollte frühzeitig gehandelt werden.

1.8 Künstlersozialabgabe

Der Satz für die Künstlersozialabgabe sinkt 2009 von 4,9 % auf **4,4 %** (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 v. 26.8.2008, BGBl 2008 I S. 1784). Nutzen Unternehmen typischerweise in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen, bietet sich die Bezahlung der Künstler oder Publizisten erst in 2009 an. Dies betrifft Unternehmen wie

- Verlage,
- Werbeagenturen,

- Autohäuser,
- Möbelhäuser,
- Gaststätten oder
- Galerien.

Maßgebend für die Bemessung der Künstlersozialabgabe ist nämlich der Satz im **Zeitpunkt** der **Honorarzahlung** und nicht der Entstehung.

2. Anpassung an die Abgeltungsteuer

Selbstständige sind eher am Rande von der Abgeltungsteuer betroffen. Die Banken halten weiterhin vorab Kapitalertragsteuer ein, dieser Steuerabzug wird dann bei der Veranlagung angerechnet und die Kapitalerträge sind weiterhin in die Gewinnermittlung aufzunehmen. Zwar unterliegen ab 2009 im privaten Bereich deutlich mehr Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Dies muss aber nicht für Unternehmer gelten: diese Betriebseinnahmen werden ausgenommen, wenn der Betrieb dies **gegenüber seinen Geschäftsbanken** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **beantragt**. In Frage kommen z.B.

- ausländische Kapitalerträge,
- Optionsprämien,
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und
- Termingeschäfte.

Der **Antrag** sollte **noch in 2008** erfolgen, damit die Kapitalertragsteuer auf diese Erträge von Beginn an vermieden wird. Das lohnt sich, damit es im betrieblichen Bereich keinen Verlustverrechnungstopf gibt (§ 43a Abs. 3 Satz 7 EStG). Ohne diesen Antrag hält die Bank daher Abgeltungsteuer auf realisierte Gewinne ein, selbst wenn der Unternehmer zuvor höhere Verluste erzielt hatte.

Eine weitere Änderung sollten Unternehmer und Personengesellschafter zur Prüfung ihrer derzeitig praktizierten Geldanlage veranlassen: Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird durch das neue **Teileinkünfteverfahren** ersetzt, sodass sich die derzeitige Steuerfreistellung gem. § 3 Nr. 40 EStG von 50 % auf 40 % vermindert. Die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben werden dafür mit 60 % statt 50 % berücksichtigt. Besondere Übergangsregeln sind nicht vorgesehen, die Steuerfreistellung von 40 % wirkt daher auch bei vor 2009 erworbenen Aktien, sowohl auf erhaltene Dividenden als auch auf realisierte Kurserträge mit Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH- und Genossenschafts-Anteile). Auf der anderen Seite unterliegen Zinserträge im Privaten Bereich ab 2009 nicht mehr der individuellen Progression. Das könnte zwei Maßnahmen auslösen:

- Nicht dringend **benötigte betriebliche Liquidität** wird Ende 2008 dem Privatvermögen zugeführt und bringt dort mehr Nettorendite. Sollte das Unternehmen anschließend einmal ein Verlustjahr auswei-

sen, können die privaten Kapitaleinnahmen über die Veranlagungsoption wieder einbezogen und die Zinsen steuerfrei gehalten werden.

- Die Steuerfreiheit auf Aktiengewinne und Dividenden entfällt im Privatbereich genauso wie der Werbungskostenabzug. Das bringt trotz des moderaten Abgeltungstarifs selbst bei Unternehmern mit hoher Progression meist eine Mehrbelastung, zumal Aktienverluste nicht die übrigen Kapitaleinnahmen ausgleichen dürfen. Daher kann es sich lohnen, **Anteile** an Kapitalgesellschaften **ins Betriebsvermögen** zu **überführen**.

3. Bewährte Jahresendstrategien aus der Praxis

3.1 Steuertarife

Mit dem Jahreswechsel ändern sich ausnahmsweise keine Steuersätze. Die Einführung des pauschalen Einkommensteuertarifs von 28,25 % auf nicht entnommene Gewinne sowie die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 45 % für die betrieblichen Einkünfte erfolgten bereits für den VZ 2008.

Eine Änderung ergibt sich hingegen im Rahmen der Abgeltungsteuer durch die **Umstellung des Halb- auf das Teileinkünfteverfahren** im betrieblichen Bereich. Das gilt ohne besondere Übergangsregeln und dem Zeitpunkt des Erwerbs für Dividenden, Verkäufe von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Um die 10 % höhere Steuerfreistellung noch zu nutzen, kann ein Verkauf von Anteilen in 2008 in Erwägung gezogen werden. Sofern das Geschäft jedoch einen Verlust ergibt, bringt ein Verschieben auf 2009 um 10 % höhere negative Einkünfte.

Da der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Einkommenssteuertarif umso größer ausfällt, je höher das Einkommen ist, kann eine **Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben** von einem Kalenderjahr in das andere zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein stark schwankendes Einkommen bezogen wird. Allerdings muss der konkrete Handlungsbedarf jeweils im Einzelfall geprüft werden. Der Aufschlag durch die **Reichensteuer** von 3 % gilt ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 EUR (Ehegatten 500.002 EUR). Liegt das voraussichtliche Einkommen im Grenzbereich, lässt sich die Reichensteuer durch zulässige Verlagerungen vermeiden.

Bilanzierende Gewerbetreibende sollten prüfen, ob sie die Möglichkeit der Vorziehung von Einkünften nach 2008 bzw. deren Verlagerung nach 2009 haben. Erträge aus laufenden Geschäften können etwa in das folgende Jahr verschoben werden, indem Lieferungen an Kunden erst 2009 erfolgen oder Kunden Auftragsarbeiten erst nach dem Jahreswechsel abnehmen. Im Gegenzug können Aufwendungen ins laufende Jahr vorgezogen werden.

Einnahmen-Überschussrechner können die Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen, indem sie ihre Leistungen erst in 2009 abrechnen, Rechnungen über bezogene Leistungen aber noch in diesem Jahr begleichen oder Vorauszahlungen leisten. Regelmäßig wiederkehrende Zahlun-

gen, die nach dem 20.12.2008 und vor dem 11.1.2009 erfolgen, gelten für das Jahr als Einnahme oder Ausgabe, für das sie geleistet werden. Das gilt neben der vorausgezählten Leasingrate oder der Büromiete für den Januar 2009 auch für die Umsatzsteuermonatsvorauszahlung (BFH, Urteil v. 1.8.2007, XI R 48/05).

3.2 Thesaurierungsoption

Unternehmer und Personengesellschafter von GBR, KG oder OHG ab einer Beteiligung von 10,01 % oder einem anteiligen Jahresgewinn ab 10.001 EUR können für 2008 abweichend von ihrer individuellen Einkommensteuerprogression **auf Antrag** die pauschalierte **Thesaurierungsbesteuerung** nutzen. Dann wird der nach Bilanz ermittelte Steuergewinn gem. § 34a EStG unabhängig von der Höhe lediglich mit **28,25 %** besteuert, was auch einen geminderten Solidaritätszuschlag nach sich zieht. Auf die Höhe der Gewerbesteuer hat diese gesonderte Einkommensteuer allerdings keine Auswirkung. Da die normale Gewinnbesteuerung je nach individueller Progression bis zu 45 % Einkommensteuer auslöst, beträgt die Minderung also maximal 16,75 % – eine deutliche Entlastung. Allerdings kann dieser moderate Tarif nicht generell angewendet werden, etwa nicht für Gewinne aus einem Unternehmensverkauf oder wenn statt der Bilanz eine Einnahmen-Überschussrechnung verwendet wird (Details im BMF-Schreiben v. 11.8.2008, IV C 6 - S 2290-a/07/10001).

Der Antrag muss nicht **für den gesamten einbehaltenen Gewinn** gelten, er kann auch für Teilbeträge gestellt werden. Damit gelingt der Pauschaltarif auch, wenn ein Teil des Jahresgewinns entnommen werden muss, um etwa die persönliche Einkommensteuer oder andere private Verpflichtungen bezahlen zu können. Der Antrag auf die ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns lässt sich bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten VZ zurückzunehmen. Damit kann eine Nachversteuerung vermieden werden, wenn es im Folgejahr zu **unvorhergesehenen Verlusten** bzw. zu hohen Entnahmen kommt.

Hinweis:

Grundsätzlich lohnt die Thesaurierungsbesteuerung nur, wenn die **Progression** von Selbstständigen **deutlich über** dem Pauschalsatz von **28,25 %** liegt. Denn sofern in einem der Folgejahre der Saldo aus Entnahmen minus Einlagen über dem laufenden Jahresgewinn liegt, kommt es zu einer Nacherfassung von weiteren 25 % Einkommensteuer. Beim zweifachen Steueranfall spielt der individuelle Steuersatz überhaupt keine Rolle, es kommt unabhängig davon zu einer Gesamtbelastung von 48,32 % inkl. Solidaritätszuschlag. Damit rechnet sich die Thesaurierungsoption nur, wenn Gewinne voraussichtlich längerfristig im Betrieb bleiben sollen und keine Betriebsveräußerung, -aufgabe oder ein Wechsel zur Einnahmen-Überschussrechnung geplant sind. In diesen Sonderfällen kommt es automatisch zu einer Auflösung des noch vorhandenen nachversteuerungspflichtigen Betrags. Einen Antrag auf Auflösung kann der Unternehmer jederzeit stellen.

3.3 Gewinnverlagerung

Auch wenn sich die Ertragssteuersätze nicht ändern, kann eine Verschiebung von Einkünften wegen **unterschiedlicher individueller Progression in 2008/2009** lohnen. Unter diesem Gesichtspunkt sollten Ein- und Ausgaben vorgezogen oder verlagert werden. Ob und in welchem Umfang hier Handlungsspielraum besteht, ist von der Art der wirtschaftlichen Betätigung abhängig. Dabei sind auch der Steuerentlastung gegenläufige Zins- und Liquiditätswirkungen zu beachten. Gewerbetreibende können

- **Erträge** aus laufenden Geschäften ganz oder zumindest teilweise ins Folgejahr verschieben oder vorziehen, indem Lieferungen an Kunden 2008 oder erst 2009 erfolgen oder Kunden Auftragsarbeiten vor oder erst nach dem Jahreswechsel abnehmen.
- **Aufwendungen** vorziehen oder hinausschieben, je nachdem, wann sie Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
- **Werbemaßnahmen** vorzeitig oder mit Verspätung durchführen lassen,
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** von bis zu 150 EUR vor oder nach dem Jahreswechsel angeschafft werden,
- mit Abfindungsrisiken behaftete Arbeitsverhältnisse vor oder nach Silvester auflösen,
- Arbeitnehmern zustehende **Gratifikationen, Pensionen oder Beihilfemaßnahmen im Ruhestand** zeitig oder später zusagen,
- einen **Investitionsabzugsbetrag** für beabsichtigte Käufe in 2009 bis 2011 bilden,
- einen **Wechsel** von der degressiven auf die lineare **AfA** bei beweglichen Wirtschaftsgütern durchführen, weil die Gegenstände schon länger im Betrieb sind und die verbleibende Abschreibungsdauer maximal vier Jahre beträgt,
- sich den **Verlustvortrag** im Jahr 2009 in voller Höhe durch Gewinn erhöhende Maßnahmen sichern, sollte in 2008 bereits die Entstehung von Verlusten über 1 Mio. EUR (bei Ehegatten über 2 Mio. EUR) absehbar sein,
- **Ehepartner** oder Kinder etwa in der Vorweihnachtszeit auf 400-EUR-Basis **einstellen**, um das Jahresendgeschäft und die Inventur zu bewältigen. Arbeitslohn und Arbeitgeberabgaben an die Knappschaft Bahn-See mindern in voller Höhe den Gewinn und die Angehörigen selbst müssen nichts versteuern.
- als Einnahmen-Überschussrechner nach dem Zu- und Abflussprinzip ihre Leistungen in 2008 oder 2009 abrechnen, Rechnungen über bezogene Leistungen noch in diesem oder im kommenden Jahr begleichen oder Vorauszahlungen über maximal fünf Jahre leisten. Dabei ist die Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Zeitraum vom 21.12.2008 bis 10.1.2009 etwa bei Leasingraten oder Mieten und auch der Umsatzsteuervorauszahlung im Januar für das abgelaufene Jahr (BFH, Urteil v. 1.8.2007, XI R 48/05, BStBl II 2008, 282) zu beachten.

3.4 Investitionsabzugsbetrag

Beabsichtigen Unternehmer in den nächsten drei Jahren die Anschaffung neuer oder gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter, können sie in 2008 bereits 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab als Aufwand steuerlich absetzen. Das gelingt Bilanzierenden mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 EUR in 2008 und Einnahmen-Überschussrechtern bei einem Jahresgewinn von maximal 100.000 EUR. Sofern als Vorweginvestition bis zu 200.000 EUR je Betrieb abgezogen werden sollen, kann dieser entlastende Gewinneffekt durch gezielte Maßnahmen bis Silvester noch genutzt werden. Die geplanten Wirtschaftsgüter müssen allerdings anschließend zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden.

Wichtig!

Der neue Abzugsposten sollte anders als die vorherige Ansparrücklage nur bei konkreten Investitionsplänen und nicht ausschließlich zur bewussten Einkommensverlagerung verwendet werden. Die Steuernachzahlung wird verzinst, sofern der Abzugsbetrag später im Jahr der Bildung gewinnerhöhend rückgängig gemacht werden muss.

Sofern ein 2007 gebildeter Investitionsabzugsbetrag im laufenden Jahr mangels erfolgten Erwerbs vorzeitig aufgelöst werden soll, muss er im Jahr der Bildung **rückgängig** gemacht werden. Das führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung in 2007 und wahrscheinlich auch zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen. Diese fällt deutlich geringer aus, als wenn der Unternehmer die Dreijahresfrist ausschöpft und den Abzugsbetrag erst dann auflöst.

Sofern aus 2006 noch eine alte Ansparrücklage gebildet ist, muss die 2008 ohne Erwerbsvorgang mit einem Gewinnzuschlag von 2 x 6 % aufgelöst werden. Lediglich Existenzgründerrücklagen dürfen noch weiter passiviert werden. Insoweit kann es sinnvoll sein, einen ohnehin schon geplanten Erwerb noch in 2008 vorzuziehen. Dabei muss die wirtschaftliche Verfügungsmacht zwingend vor 2009 übergehen.

Kommt es hingegen in 2008 zu einer Anschaffung in Bezug auf einen im Vorjahr gebildeten Abzugsbetrag, ist er außerbilanziell gewinnerhöhend aufzulösen. Im Gegenzug dürfen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort um bis zu 40 % gewinnmindernd reduziert werden dürfen, sodass sich Auflösung und Kostenminderung im Idealfall aufheben und zu keiner Gewinnauswirkung führen. Die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen vermindert sich entsprechend um die gewinnmindernden 40 %, sodass die lineare und die **Sonder-AfA** von **20 %** entsprechend geringer ausfallen.

Für ab 2008 erworbene Wirtschaftsgüter darf zur linearen AfA und unabhängig von der vorherigen Bildung des neuen Investitionsabzugsbetrags eine **Sonderabschreibung** von 20 % auf den Kaufpreis geltend gemacht werden, sofort in voller Höhe oder verteilt über fünf Jahre. Die Inanspruchnahme ist auch für gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig. Allerdings gibt es das zusätzliche Abschreibungspotenzial

bei einer betrieblichen Verwendung des Wirtschaftsguts von mindestens 90 %.

Wichtig!

Bei den **Größenmerkmalen** für die Sonder-AfA (Betriebsvermögen 235.000 EUR bzw. Gewinn 100.000 EUR) wird auf das **Jahr vor der Anschaffung** abgestellt. Um die Grenze zu unterschreiten, lohnen Anpassungsmaßnahmen in 2008 also nicht mehr.

3.5 Abschreibung

Bei in 2008 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann im Gegensatz zu 2007 und ab 2009 keine degressive Abschreibung mehr geltend gemacht werden. Es verbleibt nur noch die lineare Abschreibung, also die gleichmäßige Verteilung über die gesamte Nutzungsdauer. Sofern der **Kaufpreis netto bis zu 150 EUR** beträgt, muss zwingend ein voller Abzug als Betriebsausgabe vorgenommen werden. Die bis 2007 erlaubte Wahl der Aktivierung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ist entfallen. Sofern für 2008 eine geringere Progression als für 2009 erwartet wird, sollten GWG also erst nach dem Jahreswechsel angeschafft werden.

Kostet das Anlagegut zwischen 150,01 und 1.000 EUR, kommt es erstmals zwingend zur neuen **Poolbewertung** über fünf Jahre mit jeweils 20 % AfA. Dabei gibt es keine zeitanteilige Berechnung, auch bei Anschaffung Ende Dezember kann der volle Jahresbetrag in Anspruch genommen werden. Hier gelingt also eine Gewinnminderung i. H. von einem Fünftel der Anschaffungskosten.

3.6 Schuldzinsenabzug

Eine Einschränkung des Abzugs betrieblicher Schuldzinsen droht Unternehmern, wenn die Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr über Gewinn und Einlagen liegen. Dann sind die betrieblichen Schuldzinsen i. H. von 6 % der Überentnahme nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abzugsfähig, soweit der so ermittelte Betrag 2.050 EUR übersteigt. Dabei ist zu beachten, dass die Schuldzinsen bei Mitunternehmenschaften aufgrund der BFH-Rechtsprechung gesellschaftsbezogener zu ermitteln sind (vgl. BFH, Urteil vom 29.03.2007, IV R 72/02). Die Überentnahme bestimmt sich nach dem Anteil des einzelnen Mitunternehmers am Gewinn der Gesellschaft einschließlich Ergänzungs- und Sonderbilanzen und der Höhe seiner Einlagen und Entnahmen (Einzelheiten mit Beispielen und letztmaligen Wahlrechten für das Wirtschaftsjahr 2008: BMF, Schreiben v. 7.5.2008, BStBl 2008 I S. 588). Diese Neuregelung hat **weitreichende Folgen**, denn es kommt nicht mehr zu einer Verrechnung der Überentnahmen des einen mit den Unterentnahmen des anderen Gesellschafters.

Sofern für 2008 eine Überentnahme und damit nicht abziehbare Betriebsausgaben drohen, sollten

- laufende **Entnahmen reduziert** werden,
- noch 2008 **Einlagen getätigt** werden, auch wenn der eingelegte Betrag nach einer Schamfrist in 2009 wieder entnommen wird,

- gezielt **gewinnerhöhende Maßnahmen** ergriffen werden, die dann aber im Gegenzug auch zu versteuern sind oder
- anstehende Anschaffungen von Anlagegegenständen grundsätzlich über die Aufnahme von **Fremdmitteln** finanziert und für laufende betriebliche Tätigkeiten der Einsatz von Fremdmitteln reduziert werden. Das umgeht die Abzugsbeschränkungen von Schuldzinsen grundsätzlich, wobei die Verwaltungsauffassung zu Investitionsdarlehen als Einordnung verwendet werden kann (BMF, Schreiben v. 17.11.2008, BStBl 2005 I S. 1019). Dies bringt jetzt auch bei der Gewerbesteuer keine Nachteile mehr, da der gesamte Finanzierungsaufwand ab 2008 dem Gewinn hinzugerechnet wird (siehe einheitliche Ländererlasse v. 4.7.2008).

Wichtig!

Entnahmen und Einlagen sind bei Einnahmen-Überschussrechnern nach § 4 Abs. 4a Satz 6 EStG **gesondert aufzuführen**, ansonsten ist der Schuldzinsenabzug generell in Gefahr. Hierzu gibt es auch eine gesonderte Auflistung zur **Anlage EÜR**.

3.7 Pensionszusagen

Unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung hat die Verwaltung die bilanzsteuerliche Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Beteiligten und dessen Hinterbliebene neu geregelt. Hiernach ist zur **Pensionsrückstellung** ein **korrespondierender Aktivposten** ausschließlich in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters zu aktivieren. Dies ist bereits auf bestehende Pensionszusagen anzuwenden. Dies bedeutet, dass in solchen Fällen im ersten Jahr, dessen Veranlagung verfahrensrechtlich noch geändert werden kann, in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters die bisher nicht aktivierte Zuführung zur Pensionsrückstellung gewinnerhöhend nachzuholen ist. Sofern das noch nicht 2007 geschehen ist, hat dies im laufenden Jahr zu erfolgen. Bei der Anpassung sind auf Antrag Wahlrechte für Altzusagen anzuwenden (BMF, Schreiben v. 29.1.2008, IV B 2 - S 2176/07/0001, BStBl 2008 I S. 317).

3.8 Betriebliche Wertpapiere

Die Finanzkrise hat die Börsenkurse von Aktien, Zertifikaten und bonitätschwachen Anleihen einbrechen lassen. Bei Wertpapieren im Betriebsvermögen kommt eine **Teilwertabschreibung** wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG in Betracht. Davon ist auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH, Urteil v. 26.9.2007, I R 58/06). In der Praxis kann daher der letzte Börsenkurs des Wirtschaftsjahres angesetzt werden, wenn dieser unter dem Kaufpreis liegt. Dies kommt dann aktuell in der Regel für den Kurs am 30.12.2008 in Betracht, dem letzten Börsentag für kalendergleiche Wirtschaftsjahre. Kommt es bis zur Bilanzaufstellung zu einer Erho-

lung, darf die Teilwertabschreibung nur bis zu diesem Wert vorgenommen werden.

4. Weitere turnusmäßige Prüfungen

- Erfolgt Steuerfestsetzungen unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung**, wird häufig auf die Einlegung eines Einspruchs verzichtet, da bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist jederzeit noch ein Änderungsantrag gestellt werden kann. Daher muss darauf geachtet werden, dass ein **Änderungsantrag** noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt wird. Wurde z. B. die Steuererklärung für 2003 in 2004 abgegeben, so endet die Festsetzungsfrist am 31.12.2008. Ein Änderungsantrag kann nur noch innerhalb dieser Frist gestellt werden. In diesen sollten dann in der Zwischenzeit bekannt gewordene Urteile und Erlasse einbezogen werden.
- Geschäftliche Unterlagen sind dahingehend zu sichten, ob und in welcher Höhe einer **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** gebildet werden muss. Hierfür müssen mehr Gründe dafür als dagegen sprechen. Eine Inanspruchnahme ist daher erst wahrscheinlich, wenn der Betrieb ernstlich damit rechnen muss. Nicht ausreichend ist ein nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ergangenes belastendes Urteil.
- Um Platz im Archiv für neue **Unterlagen** zu schaffen, sollten bereits die Belege und Ordner - etwa im Rahmen der Inventur - vorsortiert werden, die 2009 **vernichtet** werden dürfen. Das sind innerhalb der 10-Jahres-Frist die 1998 oder früher erstellten Unterlagen.
- Für die **Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Berücksichtigt werden etwa anteilige Grundstücksaufwendungen für die Vorratsräume, Aufwendungen für die Einrichtungen im Archiv, anteilige Personalkosten sowie interne und externe Kosten für Archivierung, Sicherung und Lesbarmachung der Datenbestände (Ausführlich OFD Hannover, Schreiben v. 27.6.2007, S 2137 - 106 - StO 222/221).
- Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist ab 2009 über § 146 Abs. 2a AO eine **Verlagerung der Buchführung ins EU- und EWR-Ausland** möglich. Sofern diese neue Option in Betracht kommt, sollte frühzeitig reagiert werden.
- Eine **Rücklage für Ersatzbeschaffung** nach R 6.6 EStR ist 2008 aufzulösen, wenn sie aus Grundstücksabgängen in 2006 und Abgängen beweglicher Wirtschaftsgüter in 2007 stammen.
- Eine **Rücklage gem. § 6b EStG** ist Ende 2008 mit Zinszuschlag aufzulösen, wenn sie im Jahr 2004 gebildet worden war und im laufenden Jahr keine reinvestitionsfähigen Maßnahmen erfolgt sind oder mit einer Gebäudeherstellung begonnen wurde.
- Sofern Kaufleute keine permanente **Inventur** vornehmen, ist zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Bestandsaufnahme notwendig. Sie ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung. Grundsätzlich ist die Inventur am Bilanzstichtag vorzunehmen, in der Regel also am 31.12. Allerdings gibt es hier Erleichterungen über die

zeitnahe Inventur innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag wobei zwischenzeitliche Bestandsveränderungen festzuhalten sind. Alternativ kommt die zeitlich verlegte Bestandsaufnahme binnen drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Stichtag in Betracht, wenn eine wert- und mengenmäßige Fortschreibung oder Rückrechnung erfolgt.

- Für den Gewinn 2008 sind erstmals die Hinzurechnungsregeln nach § 8 GewStG anzuwenden. Statt den bekannten Dauerschulden sind sämtliche Finanzierungsanteile (lang- und kurzfristige Schuldzinsen, Miete, Pacht, Leasing, Renten, dauernde Lasten und Konzessionen) mit unterschiedlicher Gewichtung anzusetzen, wobei es einen neuen betriebsbezogenen Freibetrag von 100.000 EUR gibt. Bislang war es üblich, betriebliche Girokonten am Jahresende an acht Tagen im Plus zu halten. Da die Einordnung als Dauerschuldzinsen keine Rolle mehr spielt, kann diese bewährte Kurzfristmaßnahme in 2008 entfallen (Ausführlich: Einheitlicher Ländererlass v. 4.7.2008, BStBl I 2008, 730).
- Die Umsatzgrenze für die **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten** beträgt in den alten Bundesländern 250.000 EUR und bis 2009 für die neuen 500.000 EUR. Ein möglicher Wechsel von der Soll- zur Ist-Besteuerung nach § 20 UStG wirkt sich für Unternehmer schonend auf die Liquiditätslage aus, da die Umsatzsteuer nicht schon im Leistungszeitpunkt, sondern erst bei Zahlung durch den Kunden ans Finanzamt abgeführt werden muss. Auf den Vorsteuerabzug hat ein Wechsel dagegen keine Auswirkung. Die sind weiterhin in dem Voranmeldungszeitraum abziehbar, in dem die ordnungsgemäße Rechnung über eine ausgeführte Leistung vorliegt.
- **Kleinunternehmer** brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz 2008 maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr 17.500 EUR betragen hat. Um die Höchstgrenze einhalten, können einige Leistungen erst nach Silvester ausgeführt werden.
- Liegen die Umsätze 2008 nicht über 61.356 EUR, kann für viele Branchen im Folgejahr ein **pauschalierter Vorsteuerabzug** gem. §§ 69, 70 UStDV ohne Belege in Anspruch genommen werden. Das lohnt für Unternehmer mit wenigen Aufwendungen. Ist die Grenze fast schon erreicht, sollten Lieferungen oder sonstige Leistungen erst 2009 erfolgen.
- Ein **Widerruf der Steuerbefreiung** nach § 9 UStG kann in Betracht kommen, wenn die Zehnjahresfrist der § 15a UStG für die Vorsteuerberichtigung auf Gebäudeherstellungskosten abgelaufen ist.
- Sofern ein Unternehmer **nebenberuflich tätig** wird, sollte er prüfen, ob der Ansatz des ab 2007 auf 2.100 EUR erhöhten Übungsleiterfreibetrags des § 3 Nr. 26 EStG oder die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Betracht kommt. Beide Vergünstigungen geltend rückwirkend auch bei Tätigkeiten in anderen EU- oder EWR-Staaten.

- Durch **Basel II** wird die Bonität der Kunden bei der Kreditvergabe stärker berücksichtigt, was eine solide Eigenkapitalausstattung noch wichtiger macht. Diese bringt geringere Zinskonditionen oder höhere Darlehensbeträge. Sinnvoll sind daher Privateinlagen oder andere Maßnahmen zur Verstärkung des Kapitals. Bei solchen Maßnahmen sind allerdings die teilweise gegenläufigen steuerlichen Auswirkungen zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe November/Dezember 2008 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.
Die oben stehenden Ausführungen/Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.